

Antrag

der Abgeordneten Dirk Niebel, Rainer Brüderle, Daniel Bahr (Münster), Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Helga Daub, Jörg van Essen, Ulrike Flach, Horst Friedrich (Bayreuth), Rainer Funke, Hans-Michael Goldmann, Dr. Karlheinz Gutmacher, Dr. Christel Happach-Kasan, Klaus Haupt, Ulrich Heinrich, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Michael Kauch, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Ina Lenke, Günther Friedrich Nolting, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Eberhard Otto (Godern), Detlef Parr, Cornelia Pieper, Gisela Piltz, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Max Stadler, Dr. Rainer Stinner, Carl-Ludwig Thiele, Dr. Dieter Thomae, Jürgen Türk, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP

Verschiebung des Zeitpunktes für das Inkrafttreten des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (SGB II) auf den 1. Januar 2006

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Mit dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (SGB II) werden Arbeitslosenhilfe und die Sozialhilfe für erwerbsfähige Leistungsbezieher in einem neuen Leistungssystem, der Grundsicherung für Arbeitsuchende, zusammengeführt. In einem Beschluss aus dem Vermittlungsverfahren (Entschließungsantrag, Bundestagsdrucksache 15/2264) ist festgehalten: „Eine erfolgreiche Umsetzung des neuen Leistungssystems wird nur gelingen, wenn die Kapazitäten und Kompetenzen sowohl der Agenturen für Arbeit als auch der kreisfreien Städte und Kreise im Wege der Zusammenarbeit in die Durchführung der Aufgaben eingebunden werden. Das Gesetz sieht hierfür die Bildung von Arbeitsgemeinschaften in den Job-Centern vor. Darüber hinaus räumt es den kreisfreien Städten und Kreisen die Option ein, ab dem 1. Januar 2005 anstelle der Agenturen für Arbeit auch deren Aufgaben – und damit alle Aufgaben im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende – wahrzunehmen. Hierbei soll eine faire und gleichberechtigte Lösung entwickelt werden, die sicherstellt, dass die optierenden Kommunen nicht gegenüber den Agenturen für Arbeit benachteiligt werden.“

Der am 29. April 2003 vom Deutschen Bundestag verabschiedete Entwurf der Koalitionsfraktionen eines Gesetzes zur optionalen Trägerschaft von Kommunen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Kommunales Optionsgesetz) sieht vor, dass die Kommunen im Wege der Organleihe die Aufgaben nach dem SGB II übernehmen können. Dies bedeutet – auch ausweislich der Gesetzesbegründung – dass die kommunalen Stellen im Rahmen der Organschaft an die Vorgaben der Bundesagentur für Arbeit gebunden sind. Den Kreisen und kreisfreien Städte wird damit nicht, wie im Vermittlungsverfahren im Dezem-

ber 2003 beschlossen, die Option einer tatsächlichen Trägerschaft für die Aufgaben des SGB II eingeräumt. Das Modell der Organleihe steht vielmehr einer eigenverantwortlichen Wahrnehmung der Aufgaben und dem für die Kommunen notwendigen Gestaltungsspielraum bei der Ausgestaltung und Wahrnehmung der Aufgabe entgegen. Daneben enthält das Optionsgesetz wichtige Bestimmungen zur Datenübermittlung der Kommunen an die Bundesagentur für Arbeit (BA). Solange das Gesetz nicht in Kraft ist, fehlt den Kommunen die Rechtsgrundlage für die Übermittlung der für die Berechnung der Höhe des ALG II notwendigen Datensätze an die BA.

Weiterhin sind entgegen den Festlegungen in dem Beschluss aus dem Vermittlungsverfahren für die Kommunen keine auskömmlichen und verlässlichen Rahmenbedingungen für die Finanzierung ohne Umweg über die Länder geschaffen worden. Die hätte einer Absicherung im Grundgesetz bedurft.

Die Kommunen befürchten finanzielle Mehrbelastungen in Milliardenhöhe. Die auf die Städte und Gemeinden zukommenden Unterkunftskosten für Langzeitarbeitslose werden deutlich höher ausfallen, als noch bei den Verhandlungen zum Hartz IV Gesetz zu Grunde gelegt. Bislang ist nicht klar, inwieweit der Bund seine Zusage einer Entlastung der Kommunen von 2,5 Mrd. Euro wird einhalten können. Ohne eine gesicherte Finanzbasis sind die Kommunen aber weder in der Lage, die Betreuung von Langzeitarbeitslosen zusammen mit der BA in einer Arbeitsgemeinschaft zu übernehmen, noch von dem vermeintlichen Optionsrecht Gebrauch zu machen. Wenn die Kommunen nicht optieren, ist nach dem SGB II die BA für alle Arbeitslosengeld II Empfänger und deren Familien grundsätzlich zuständig. Für diese komplexe Aufgabe, Betreuung von erwerbsfähigen Sozialhilfeempfängern und deren Angehörigen, ist die BA aber schon aufgrund ihrer zentralistischen Struktur nicht geeignet und mit der praktischen Umsetzung überfordert. Die BA müsste, ohne bereits zu wissen, ob und wie viele Kommunen optieren oder in Arbeitsgemeinschaften gehen, das erforderliche Personal (nach Auskunft der BA insgesamt 40 950 Mitarbeiter) bereitstellen und schulen, die notwendigen Daten erheben und eine EDV aufbauen, die den komplexen Anforderungen gerecht wird – allein bei den Kommunen wird unterschiedliche Software verwendet. Die Software der BA, die das Arbeitslosengeld II berechnen soll und dafür große Datenmengen der neu von der BA zu betreuenden Hilfeempfänger, aber auch zusätzliche Daten der bisherigen Arbeitslosenhilfeempfänger, verarbeiten muss, hat die erste Abnahme nicht bestanden. Ein Gutachten zur Praktikabilität soll am 19. Mai 2004 vorgelegt werden. Völlig offen ist noch, wann die Software tatsächlich eingesetzt werden kann. Auch der Vorstandschef der BA und der Verwaltungsrat haben den Inkrafttretenszeitpunkt am 1. Januar kommenden Jahres als sehr ehrgeizig bezeichnet und vor den Risiken einer gleichzeitigen Arbeit an der Zusammenführung der von Arbeitslosen- und Sozialhilfe und dem Reformprozess des BA gewarnt.

Es bleibt damit im Ergebnis festzustellen, dass sowohl die rechtlichen und finanziellen als auch die technischen und personellen Voraussetzungen für einen Start des Arbeitslosengelds II nicht erfüllt sind. Sollte eine zufriedenstellende Einbindung der Kommunen mit ihren Erfahrungen im Bereich der Betreuung Langzeitarbeitsloser und die administrative Abwicklung bei der BA bis zum 1. Januar 2005 nicht sichergestellt sein, hat dies zur Konsequenz, dass die Auszahlung des ALG II und damit die Existenzgrundlage von Millionen von Menschen gefährdet ist. Leidtragende sind die Arbeitslosen. Das Ziel der Reformen der BA, die Betreuung von Arbeitslosen zu verbessern und damit deren Chancen, sich wieder in den Arbeitsmarkt zu integrieren, kann so nicht erreicht werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf, den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 1. Januar 2005 auf den 1. Januar 2006 zu verschieben.

Berlin, den 5. Mai 2004

Dirk Niebel
Rainer Brüderle
Daniel Bahr (Münster)
Angelika Brunkhorst
Ernst Burgbacher
Helga Daub
Jörg van Essen
Ulrike Flach
Horst Friedrich (Bayreuth)
Rainer Funke
Hans-Michael Goldmann
Dr. Karlheinz Gutmacher
Dr. Christel Happach-Kasan
Klaus Haupt
Ulrich Heinrich
Birgit Homburger
Dr. Werner Hoyer
Michael Kauch
Dr. Heinrich L. Kolb
Gudrun Kopp
Jürgen Koppelin
Sibylle Laurischk
Harald Leibrecht
Ina Lenke
Günther Friedrich Nolting
Hans-Joachim Otto (Frankfurt)
Eberhard Otto (Godern)
Detlef Parr
Cornelia Pieper
Gisela Piltz
Dr. Hermann Otto Solms
Dr. Max Stadler
Dr. Rainer Stinner
Carl-Ludwig Thiele
Dr. Dieter Thomae
Jürgen Türk
Dr. Claudia Winterstein
Dr. Volker Wissing
Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion

